

- Informationsblatt zur Schülerbeförderung Berufsbildende Schulen -	
Fragen	Antworten
Wer ist anspruchsberechtigt?	<p>Der Landkreis Göttingen stellt aufgrund des § 114 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), i. V. mit der Schülerbeförderungssatzung vom 01.08.2018, die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler sicher.</p> <p>Hierbei gelten folgende Anspruchsgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse/Berufsvorbereitungsjahr) = 3,0 Km - für Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss- besucht werden = 3,0 Km <p>Grundsätzlich besteht gem. § 114 Abs.3 NSchG der Anspruch lediglich bis zur nächsten Schule der gewählten Schulform, die den verfolgten Bildungsgang anbietet.</p>
Welche Aufwendungen werden erstattet?	<p>Nur die notwendigen Aufwendungen, die bei Benutzung des durch den Landkreis Göttingen bestimmten Beförderungsmittels entstehen. In der Regel sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife - maximal der Preis einer Schülermonatskarte - zu erstatten. Sind im laufenden Monat Ferientage, werden Aufwendungen nur für die Schultage erstattet.</p>
Welche Fahrscheine sollten gekauft werden?	<p>In der Regel Schülermonatskarten. Ausnahme: z.B. Ferienzeiten. Hier muss mitgerechnet werden, da Wochenkarten, Vierer- oder Achterkarten und ggf. Einzelfahrscheine günstiger sein können (immer vorausgesetzt diese Fahrscheine sind günstiger als die Schülermonatskarte) Preisvergleiche lohnen sich also! Die Schülermonats- und Schülerwochenkarten können bereits im Vormonat gekauft werden, um Wartezeiten am Monats- oder Wochenanfang zu vermeiden.</p>
Wann wird abgerechnet?	<p>Fahrtkosten werden rückwirkend erstattet. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich halbjährlich (zum Schulhalbjahresende Anfang Februar und zum Schuljahresende). Bei Vorliegen besonderer Gründe kann, nach vorheriger Absprache, ein abweichender Antragszeitraum gewährt werden. Nach Bestätigung der Angaben durch die Schule wird der Antrag zur abschließenden Bearbeitung an den Landkreis Göttingen weitergeleitet. Die Erstattungen der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg für das abgelaufene Schuljahr müssen bis spätestens 31.12. (Ausschlussfrist!!) beim Landkreis Göttingen beantragt sein. Die Aufwendungen müssen durch Fahrbelege (Originale) sowie eine Kopie der VSN-Kundenkarte nachgewiesen werden.</p>
Wann können Kosten für die Nutzung eines privaten PKW oder Moped, Mofas.... erstattet werden?	<p>Grundsätzlich gar nicht! Ausnahme: Nur soweit keine zumutbare Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr besteht oder die in der Satzung über die Schülerbeförderung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden. Dies gilt auch für Praktika und Ähnliches. Vor Beginn der Fahrten ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Göttingen zwingend erforderlich. Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel genehmigten Privat-PKW werden, zusammen für die Hin- und Rückfahrt, 0,50€ je Entfernungskilometer erstattet (bei Moped, Mofa, Fahrrad etc. sind dies 0,10€ je Entfernungskilometer).</p>

<p>Wo sind weitere Infos zur Schülerbeförderung erhältlich?</p>	<p>Zu Verkehrsverbindungen und Fahrpreisen : Bei den Unternehmen oder beim Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN) unter www.vsninfo.de Darüber hinaus grundsätzlich beim Landkreis Göttingen: Tel. 0551/525-2149 oder 525-2333 oder 525-2553 Fahrtkostenerstattung / Schülerjahreskarten (Altkreis Göttingen) 0551/525-2331 Freigestellter Schülerverkehr, ÖPNV (Altkreis Göttingen) 0551/525-2332 Sonderbeförderung (Altkreis Göttingen) 0551/525-4413 Fahrtkostenerstattung / Schülerjahreskarten (Altkreis Osterode) 0551/525-4414 Sonderbeförderung, Freigestellter Schülerverkehr, ÖPNV (Altkreis Osterode)</p>
---	---